



MANDANTEN THEMENBRIEF

GmbH in der Liquidation
Stand: 05.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur förmlichen Beendigung der Rechtsform der GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) genügt nicht alleine die Einstellung des Geschäftsbetriebs oder der Entzug einer notwendigen Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb.

Eingeleitet wird die förmliche Beendigung grundsätzlich durch einen Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung. Die Auflösung der Gesellschaft ist sodann gemäß § 65 Abs. 1 GmbHG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden (öffentliche Beglaubigung). Damit ist die Arbeit allerdings immer noch nicht getan. Im Gegenteil: Diese beginnt erst jetzt und sollte nicht vernachlässigt werden. Ohne Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger beginnt zum Beispiel die einjährige Sperrzeit nicht zu laufen, ohne die am Ende einer Liquidation die Gesellschaft nicht aus dem Handelsregister gelöscht wird.

Über die wichtigsten Aspekte gibt Ihnen dieser Themenbrief eine erste Hilfestellung. Sollten Sie Beratungsbedarf haben: Das Team von bolwindokters begleitet Sie gerne. Ihr anwaltlicher Ansprechpartner zur Liquidation einer GmbH ist RA Stefan Dokters.

Es grüßt Sie freundlich für alle Partner

Stefan Dokters
Rechtsanwalt



Inhaltsverzeichnis

I.	Überblick.....	2
II.	Auflösung.....	3
III.	Abwicklung: Gläubigeraufruf und Sperrjahr.....	3
IV.	Löschung.....	5

I. Überblick

Die aufgelöste GmbH ist im Wege der Liquidation abzuwickeln und hat am Ende nach § 72 GmbHG die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter zum Ziel. Zu diesem Zweck übernehmen die Liquidatoren mit ihrer Eintragung ins Handelsregister die Vertretung der GmbH nach außen. Ihre wichtigsten Pflichten sind in den §§ 70-73 GmbHG geregelt. Kurz zusammengefasst: Sämtliche Aktiva werden in Geld umgewandelt, alle Verbindlichkeiten beglichen.

Zu den wichtigsten Pflichten der Liquidatoren gehört es:

-
- die laufenden Geschäfte zu beenden (ganz oder teilweise noch nicht erbrachte Leistungen im Rahmen von bestehenden Verträgen können noch realisiert werden. Neue Geschäfte dürfen allerdings nur dann abgeschlossen werden, wenn sie der Abwicklung der Liquidation dienlich sind),
 - Bekanntmachung der Auflösung im Bundesanzeiger
 - die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen und deren Forderungen einzuziehen,
 - das Vermögen der GmbH in Geld umzusetzen,
 - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 - unter Verwendung der Firma mit Liquidationszusatz (X-GmbH in Liquidation, beziehungsweise X-GmbH i.L.) zu zeichnen,
 - zu Beginn der Liquidation eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht zu erstellen, sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen (Achtung: Bei Missachtung drohen empfindliche Ordnungsgelder);
 - am Ende der Liquidation ist die Schlussbilanz zu erstellen.

II. Auflösung

Die Auflösung wird zumeist durch Beschluss der Gesellschafter vollzogen. Die übrigen Auflösungsgründe sind in § 60 GmbHG genannt. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Der Auflösungsbeschluss ist formlos gültig gemäß § 48 GmbHG. Er sollte eindeutig sein und ist sofort wirksam, sofern nicht ein zukünftiges Wirksamkeitsdatum vereinbart ist. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und es werden Liquidatoren bestellt.

Die Auflösung der Gesellschaft ist sodann gemäß § 65 Abs. 1 GmbHG zur Eintragung durch den Liquidator zum Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Liquidators von einem Notar beglaubigt werden (öffentliche Beglaubigung). Das Gesetz verlangt zwar nicht die Beifügung von Urkunden, die die Auflösung beweisen. Da der Registerrichter wegen der Bedeutung des Vorganges sich aber nicht auf die bloße Erklärung der Liquidatoren verlassen kann, wird er aufgrund seiner Ermittlungspflicht die Vorlage solcher Unterlagen verlangen. Daher ist zum Beispiel der Gesellschafterbeschluss grundsätzlich mit einzureichen.

Weiterhin sind die Liquidatoren der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 67 GmbHG). Diese Anmeldung wird erfahrungsgemäß zusammen mit der Anmeldung der Auflösung vorgenommen. In der Regel werden die bei der Auflösung amtierenden Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt (§ 66 Abs. 1 GmbHG), es sei denn, durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter wurden andere Personen bestimmt. Die Liquidatoren müssen bei der Anmeldung im Handelsregister gemäß § 67 Abs. 3 GmbHG versichern, dass gegen ihre Bestellung keine straf-, gewerbe- oder berufsrechtlichen Gründe sprechen. Diese Pflicht gilt auch, wenn die bisherigen Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt werden.

III. Abwicklung: Gläubigeraufruf und Sperrjahr

Für die endgültige Anmeldung des Erlöschens der Firma verlangt das Gesetz die Einhaltung eines Sperrjahres. Dieses Sperrjahr beginnt mit dem Tag, an dem der sogenannte Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. In der Bekanntmachung ist die Gesellschaft nach Firma (Name) und Sitz genau zu bezeichnen. Ferner ist die Tatsache der

Auflösung (nicht der Auflösungsgrund) bekanntzugeben, außerdem sind die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden (sogenannter Gläubigeraufruf). Die Mitteilung der Auflösung und der Gläubigeraufruf sind zwingend miteinander zu verbinden. Die Namen der Liquidatoren sind in der Bekanntmachung nicht zu nennen.

Das Anschreiben an den Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de könnte beispielsweise lauten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten den in der Anlage beigefügten Text wegen der Auflösung unserer Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Rechnungsstellung soll an die oben näher bezeichnete Adresse erfolgen. Die Nachweise über die Veröffentlichung bitten wir jedoch an den Notar _____ , zu übersenden.

*Mit freundlichen Grüßen
(Name des Liquidators)*

Der Text über die Bekanntmachung der Auflösung und Gläubigeraufgebot im Bundesanzeiger könnte lauten:

Die XY GmbH mit dem Sitz in _____ ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

*Ort, Datum
XY GmbH/UG i. L.
X, Liquidator*

Wichtig: Erst mit der Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs beginnt das Sperrjahr und die eigentliche Liquidation. Bitte bewahren Sie daher den Ihnen zugehenden Beleg über die Veröffentlichung auf!

Erst wenn die Schulden der GmbH vollständig getilgt oder sichergestellt worden sind und das sogenannte Sperrjahr abgelaufen ist, kann unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Verteilung des verbliebenen Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter erfolgen. Sollten Sie feststellen, dass die Gesellschaft ihre Schulden nicht wird tilgen können, sollten Sie sofort insolvenzrechtliche Beratung hinzuziehen. Die Insolvenzantragspflicht aus § 15a InsO gilt auch für Liquidatoren: „Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen.“

Ist die Liquidation beendet und die Schlussrechnung gelegt, beginnt der finale Schritt: Die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister.

IV. Löschung

Hierbei muss beachtet werden, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel sowie die Mittel für die Verwahrung der Bücher und Schriften der Gesellschaft noch zur Verfügung stehen, denn nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren entweder bei einem der Gesellschafter oder einem geeigneten Dritten zu hinterlegen.

Die Auflösung der Gesellschaft nach Durchführung der Liquidation und Ablauf des Sperrjahres müssen Sie in notariell beglaubigter Form zum Handelsregister anmelden. Der Notar wird hierzu u.a. folgende weitere Informationen anfordern:

-
- Veröffentlichungsnachweis im elektronischen Bundesanzeiger
 - Mitteilung, wo die Bücher und Schriften der Gesellschaft abschließend verwahrt werden.
-

Rechtsstand: 05.10.2023

Die enthaltenen Informationen in diesem Themenbrief beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson, Personengesellschaft oder einer juristischen Person, insbesondere stellen sie keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Die Informationsmitteilung kann keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen und kann nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Für Entscheidungen, welche auf Basis dieses Themenbriefes getroffen werden, übernehmen wir keinerlei Verantwortung.

Die Informationen wurden zwar sorgfältig zusammengestellt. Dennoch wird eine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit ausgeschlossen.